

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Invesco Sustainable Global Systematic Equity Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung: 549300EP6JAIYSZ5Y657

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

- | | |
|--|---|
| ☐ Ja | ☒ Nein |
| ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % <ul style="list-style-type: none">☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 70 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none">☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind☒ mit einem sozialen Ziel |
| ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ % | ☐ Es werden ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale zu bewerben, die mit dem Klimaschutz (z. B. Kohlenstoffemissionen) sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen und der Umweltverschmutzung zusammenhängen (z. B. durch den Ausschluss von Unternehmen, die mit fossilen Brennstoffen, Kohle, Kernkraft oder Aktivitäten, die Umweltverschmutzung verursachen, zu tun haben).

Der Fonds bewirbt auch soziale Merkmale in Bezug auf Menschenrechte (durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, basierend auf den Daten Dritter und den eigenen Analysen und Recherchen des Anlageverwalters) und durch den Ausschluss von Emittenten mit kontroversen Aktivitäten, die an der Herstellung oder dem Verkauf von konventionellen Waffen oder der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt (jedoch nicht darauf beschränkt) sind. Ziel des Fonds ist es, Unternehmen auszuwählen, die sich durch überragende Leistungen im Bereich des nachhaltigen Managements und bei nachhaltigen Produkten oder Prozessen auszeichnen und dabei ökologische und soziale Anforderungen besonders gut erfüllen – von der Klimaeffizienz über einen geringen Wasserverbrauch bis hin zur Arbeitssicherheit und Mitarbeiterzufriedenheit. Die ökologischen Merkmale werden mit einem Energiewende-Score bewertet. Soziale Merkmale werden berücksichtigt, indem Unternehmen mit kontroversen Geschäftsgebaren ausgeschlossen werden.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fonds zielt darauf ab, die aggregierte Scope 1- und Scope-2-Treibhausgasemissionsintensität im Vergleich zu der nach Marktkapitalisierung gewichteten Benchmark (MSCI World Index) um mindestens 30 % zu reduzieren.

Der Fonds verwendet eine Vielzahl von Indikatoren, um die sozialen und ökologischen Merkmale zu ermitteln. Dazu gehört eine Best-in-Class-Maßnahme auf der Grundlage eines Energiewende-Scores, um die Erreichung der Umweltmerkmale des Fonds zu messen (durch Auswahl der besten 75 % des Energiewende-Scores).

Der Fonds wendet Ausschlüsse an, die von der Beteiligung der Unternehmen an kontroversen Aktivitäten im Zusammenhang mit den vom Fonds beworbenen sozialen Merkmalen abhängen, einschließlich Verstößen gegen den UN Global Compact, basierend auf den Daten Dritter und den eigenen Analysen und Recherchen des Anlageverwalters (weitere Details zu den Ausschlüssen sind im Abschnitt **„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“** beschrieben).

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, indem er zu Umweltzielen (wie Klimawandel, Wassermanagement, Vermeidung von Umweltverschmutzung) und zu sozialen Zielen (wie Gesundheit, Wohlbefinden und Gleichstellung der Geschlechter) beiträgt.

Der Fonds verfolgt diese Ziele, indem er in (i) Emittenten investiert, die einen positiven Beitrag zu ausgewählten Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen leisten (und dabei mindestens 25 % der Umsatzerlöse des Emittenten erwirtschaften), die mit den oben genannten Zielen in Zusammenhang stehen, oder in (ii) Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsatzerlöse aus Umweltthemen wie Energiewende (durch die Auswahl von Unternehmen, die zu den besten 25 % gehören, basierend auf dem Energiewende-Score in ihrer Region und ihrem Sektor), Gesundheitswesen (durch die Auswahl von Unternehmen aus dem GICS-Sektor 35) und Ernährung (durch die Auswahl von Unternehmen aus GICS Industry 302020) erzielen. Der Fonds wendet auch einen Best-in-Class-Ansatz an, bei dem die firmeneigene Scoring-Methode des Anlageverwalters zum Einsatz kommt und Unternehmen ausgewählt werden, die zu den besten 75 % innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe für beide in Frage kommenden Scores gehören. Es ist zu beachten, dass das volle Gewicht im Portfolio als nachhaltige Investitionen gilt, wenn die oben genannten Kriterien erfüllt sind.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fonds verwendet in erster Linie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), die in Anhang I in Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards zur Verordnung (EG) Nr. 2019/2088 definiert sind, in Kombination mit qualitativem Research und/oder Engagement, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds ein relevantes ökologisches oder soziales Anlageziel erheblich beeinträchtigen. Wenn festgestellt wird, dass ein Unternehmen eine solche erhebliche Beeinträchtigung verursacht, kann es weiterhin im Fonds gehalten werden, es wird jedoch nicht auf die „nachhaltigen Investitionen“ im Fonds angerechnet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung vor der Investition und für den gesamten Bestand durchgeführt wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Informationen darüber, wie die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, finden Sie vorstehend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Anteil des Fonds, der in nachhaltige Investitionen investiert ist, schließt Unternehmen, Sektoren oder Länder aus dem Anlageuniversum aus, wenn diese Unternehmen gegen internationale Normen und Standards gemäß den Definitionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der OECD oder der Vereinten Nationen verstoßen. Alle Emittenten, die für eine Investition infrage kommen, werden auf der Grundlage von Daten Dritter und eigenen Analysen und Recherchen des Anlageverwalters daraufhin überprüft, ob sie die Prinzipien des UN Global Compact einhalten, und ausgeschlossen, wenn sie diese nicht erfüllen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) durch die Durchführung einer qualitativen und quantitativen Überprüfung der wichtigsten Kennzahlen (hauptsächlich der 14 Kennzahlen, wie in Tabelle 1 von Anhang I der technischen Regulierungsstandards für Verordnung 2019/2088 definiert). Die quantitative Analyse umfasst eine Überprüfung der aktuellen Invesco-Positionen und der relevanten PAI-Daten. Es wird ein absoluter Schwellenwert festgelegt, der Emittenten, die die Mindeststandards nicht erfüllen, sowie Unternehmen, die ein binäres Ergebnis aufweisen (z. B. umstrittene Waffen oder Verstöße gegen den UN Global Compact), kennzeichnet. Sobald Emittenten für eine quantitative Überprüfung gekennzeichnet sind, werden Untersuchungen durchgeführt, um die Leistung des Unternehmens in Bezug auf die relevanten PAI zu prüfen. Auf der Grundlage der Research-Ergebnisse schlägt das ESG Research-Team dem Anlageteam einen Plan für jeden gekennzeichneten Emittenten vor. Das Anlageteam prüft den Plan und legt die richtigen Schritte fest, die künftig durchzuführen sind. Die meisten Pläne umfassen Überwachung oder bilaterales Engagement. Unter bestimmten Umständen können auch Maßnahmen wie das Engagement bei Branchenverbänden, Untergewichtung oder Desinvestition (Veräußerung des Wertpapiers) ergriffen werden. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht der SICAV enthalten.
- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageuniversum umfasst globale Aktien, die die definierten Nachhaltigkeitskriterien unter Verwendung von Ausschlüssen sowie Best-in-Class-Kriterien erfüllen. Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter spezifische Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) an. Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil jedes Anlageschritts. Der Anlageverwalter stützt sich auf sein faktorbasiertes Auswahlmodell, das versucht, die Faktoren Qualität, Momentum und Bewertung zu erfassen. Nach eingehendem Faktorresearch verwendet der Anlageverwalter firmeneigene Faktordefinitionen, von denen erwartet wird, dass sie Ergebnisse liefern, die über die Standardfaktordefinitionen hinausgehen.

Der Umfang des Anlageuniversums des Fonds wird sich jedoch in Bezug auf die Anzahl der Emittenten nach Anwendung des ESG-Screenings voraussichtlich um etwa 30–50 % verringern. Die ESG-Kriterien werden laufend überprüft und angewendet und als Teil des quantitativen Anlageprozesses für die Aktienauswahl und den Portfolioaufbau integriert. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt **„Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“**.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Der Anlageverwalter wird ein positives Screening auf Basis eines integrierten Best-in-Class-Ansatzes verwenden (durch die Auswahl von Unternehmen, die auf der Grundlage des Energiewende-Scores zu den besten 75 % gehören), um Emittenten zu identifizieren, deren Verfahren und Standards nach Ansicht des Anlageverwalters hinreichend auf den Übergang in eine Wirtschaft mit geringeren Kohlenstoffemissionen ausgerichtet sind und die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Universum des Fonds erfüllen, wobei die Einschätzung auf Basis ihrer Ratings im Vergleich zu ihren Wettbewerbern und unter Verwendung der Bewertung (Score) eines Drittanbieters erfolgt.
- Darüber hinaus wird ein Screening durchgeführt, um solche Wertpapiere auszuschließen, die von Emittenten ausgegeben werden, die ein bestimmtes Maß an Einkünften oder Umsatzerlösen aus Aktivitäten wie (aber nicht beschränkt auf) Branchen, die mit fossilen Brennstoffen in Zusammenhang stehen, Aktivitäten im Zusammenhang mit Kohle oder Atomkraft, Abbau von Teersand und Ölschiefer, Fracking oder Bohraktivitäten in der Arktis, der Produktion von zum Teil verbotenen Chemikalien, Aktivitäten, die die Biodiversität gefährden, Aktivitäten, die zu einer Verschmutzung der Umwelt führen sowie der Herstellung oder dem Verkauf von konventionellen Waffen oder der Produktion und dem Vertrieb von Tabak ableiten oder generieren. Alle Emittenten, die für eine Investition infrage kommen, werden auf der Grundlage von Daten Dritter und eigenen Analysen und eigenem Research des Anlageverwalters daraufhin überprüft, ob sie die UNGC-Grundsätze einhalten, und ausgeschlossen, wenn sie diese nicht erfüllen. Schließlich wird der Fonds Anlagen in Unternehmen ausschließen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in Bezug auf die Mindeststandards für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte genannt werden. Die aktuellen Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen und dem damit verbundenen angewendeten Schwellenwert finden Sie im Abschnitt **„Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“**.
- Mindestens 70 % werden in nachhaltige Investitionen angelegt, die die Auswahlkriterien erfüllen, wie im Abschnitt **„Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“** beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Um eine gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, zu gewährleisten, identifiziert der Anlageverwalter zunächst die Unternehmen, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, indem er systematisch nach Kontroversen innerhalb des investierbaren Universums sucht. Um dies zu erreichen, wertet der Anlageverwalter eine umfangreiche Menge an Nachrichtendaten auf Verstöße gegen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aus. Diese Verstöße sind am UN Global Compact ausgerichtet. Es handelt sich um schwerwiegende Kontroversen in Bereichen, die von Menschenrechten, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrechten über Biodiversität, Umweltverschmutzung und Wassermanagement bis hin zu gesellschaftlichem Engagement und Korruption reichen. Die Beurteilung einer guten Unternehmensführung umfasst zudem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Verstöße gegen diese Kontroversen und das Unvermögen, diese rechtzeitig zu lösen, führen dazu, dass ein Unternehmen aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen und im Falle einer Beteiligung desinvestiert wird.

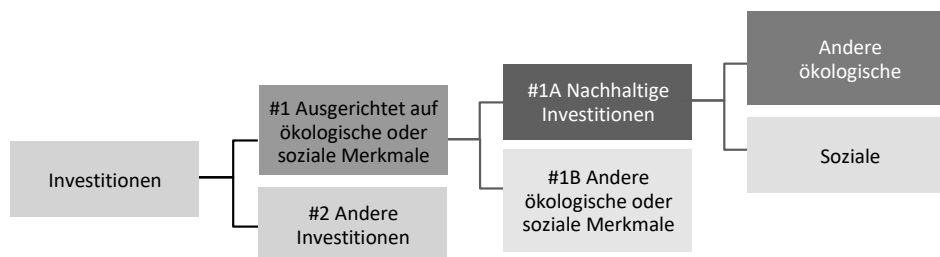


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx) ein, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Fonds tätigt aufgrund von bindenden Elementen der Anlagestrategie des Fonds für mindestens 90 % seines Portfolios Investitionen, die auf ökologische/soziale Merkmalen ausgerichtet sind (**#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale**). Maximal 10 % werden zu Zwecken des Liquiditätsmanagements in Geldmarktinstrumente oder zusätzliche liquide Mittel investiert. Wenn ein Wertpapier zudem so illiquide geworden ist, dass es keinen willigen Käufer gibt oder der Emittent beispielsweise nach dem Kauf in Verzug geraten ist/eine Umstrukturierung durchläuft oder Konkurschutz angemeldet hat, können diese Vermögenswerte weiterhin im Fonds gehalten werden, bis sie verkauft/entfernt werden können (**#2 Andere**). Der Zweck des verbleibenden Anteils der Anlagen, einschließlich einer Beschreibung eines etwaigen ökologischen oder sozialen Mindestschutzes, ist nachstehend im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschrieben. Mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nachhaltige Investitionen (**#1A Nachhaltige Investitionen**) investiert, die einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leisten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vom Fonds verwendete Derivate (ungeachtet des Zwecks) bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden. Daher soll die Berechnung die physischen Anlagen und Bestände des Fonds abbilden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja:

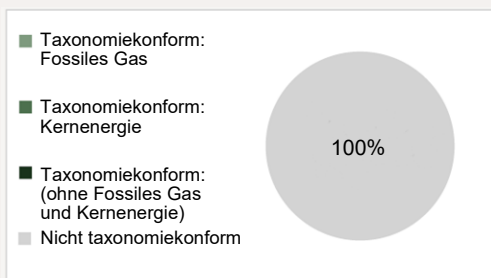
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

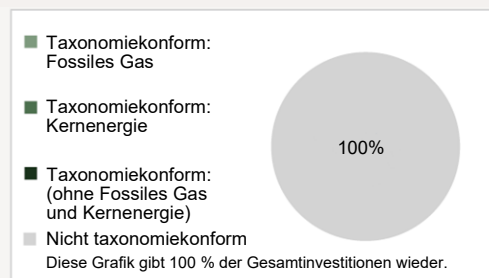
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts abbildet, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ausschließlich Staatsanleihen*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds investiert mindestens 1 % in nachhaltige Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds eine Allokation von 70 % in nachhaltige Investitionen mit sozialer und/oder ökologischer Zielsetzung anstrebt. Der Anlageverwalter überwacht die Entwicklung der Daten und ihrer Zuverlässigkeit genau und wird den Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, gegebenenfalls erhöhen, wodurch das Engagement in nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, im Fonds verringert wird.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds investiert mindestens 1 % in sozial nachhaltige Investitionen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds eine Allokation von 70 % in nachhaltige Investitionen mit sozialer und/oder ökologischer Zielsetzung anstrebt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Wie oben beschrieben, kann der Fonds im Umfang von bis zu maximal 10 % in ergänzenden liquiden Mitteln oder Geldmarktinstrumenten für Liquiditätsmanagement-/Liquiditätszwecke halten, die nicht auf die Einhaltung des oben genannten ESG-Rahmens geprüft werden. Aufgrund des neutralen Charakters der Vermögenswerte wurde kein Mindestschutz festgelegt.

Wenn ein Wertpapier so illiquide geworden ist, dass es keinen willigen Käufer gibt oder der Emittent beispielsweise nach dem Kauf in Verzug geraten ist/eine Umstrukturierung durchläuft oder Konkurschutz angemeldet hat, können diese Vermögenswerte weiterhin im Fonds gehalten werden, bis sie verkauft/entfernt werden können.

Indexderivate werden nicht auf einer Look-Through-Basis bewertet, es sei denn, ein solcher Index hat eine signifikante Allokation in verbotenen Aktivitäten.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds hat keinen spezifischen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: Invesco Europa – Startseite.



Bitte wählen Sie Ihr Land und Ihren Anlegertyp aus. Sie können dann auf die Produktseite des Fonds oder den Literaturbereich auf den Seiten mit den rechtlichen Dokumenten zugreifen, wo das Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ verfügbar ist, einschließlich der Zusammenfassung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, in Ihrer Landessprache.